

---

## S 4 RA 115/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Altersversorgung der Technischen Intelligenz (AVtl), Dipl. Ing., Interflug GmbH, Volkseigener Betrieb, Stichtag 30. Juni 1990 § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, § 8 Abs. 1 AAÜG
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RA 115/02
Datum	07.10.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 270/03
Datum	06.10.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 07. Oktober 2003 wird zurückgewiesen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch des Verfahrens vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Feststellung der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVtl) für die Zeit vom 16. Mai 1964 bis 24. Januar 1980 und vom 01. Mai 1989 bis 30. September 1991 sowie die Berücksichtigung der während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte.

Der im 1937 geborene Kläger ist Ingenieur (Urkunde der Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik B. vom 17. Juli 1970) und Diplomingenieur (Urkunde der H.-Universität zu B. vom 29. Juni 1976).

---

Von Mai 1955 bis 15. Mai 1964 war er Berufssoldat. Nach dem Besuch des Funkmess-Lehrganges (Dezember 1956 bis Oktober 1958) wurde er zum Unterleutnant ernannt. Nach seinen Angaben war er vom 16. Mai 1964 bis 1970 als Radaringenieur bei der Staatlichen Flughafenverwaltung B.-Sch., von 1971 bis 24. Januar 1980 als Technischer Leiter der Flugsicherung bei der Interflug Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH (Interflug GmbH), von 1980 bis 1984 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Gruppenleiter beim VEB F. E. T. von 1985 bis 30. April 1989 als Abteilungsleiter beim Kombinat E. B. T. und vom 01. Mai 1989 bis 30. September 1991 als Oberinspektor beim Amt für Standardisierung, Messwesen und Warenprüfung bzw. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt tätig.

Der Kläger bezieht seit 01. August 1997 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (Bescheid vom 12. September 1997). Während des Rentenverfahrens hatte er um Berücksichtigung der Zeiten zur AVtI gebeten; eine entsprechende Versorgung sei ihm ab 1969 zugesichert worden.

Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 29. August 1997 die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVtI wegen Fehlens einer Versorgungsurkunde abgelehnt hatte, beantragte der Kläger im Juni 2000 erneut unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die Zugehörigkeit ab 1964 bis 1980 festzustellen. Er legte die Zeugenerklärung des G. Z. vom 25. Juni 1997 vor, wonach der Kläger ab 1964 in die AVtI aufgenommen worden sei.

Mit Bescheid vom 14. März 2001 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die Tätigkeit bei der Interflug habe zwar der erworbenen Qualifikation entsprochen. Bei diesem Betrieb handele es sich jedoch nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb oder einen gleichgestellten Betrieb.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, die Interflug habe Aufgaben der Volkswirtschaft und der Flugsicherung gelöst. Außerdem hat er Feststellung auch der Zeit von März 1980 bis September 1991 begehrt.

Mit Bescheid vom 16. November 2001 stellte die Beklagte die Zeit vom 10. März 1980 bis 30. April 1989 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI unter Berücksichtigung der Arbeitsentgelte fest.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04. Januar 2002 wies sie den Widerspruch zurück: Die Interflug sei eine GmbH und damit kein produzierender VEB bzw. einem solchen auch nicht gleichgestellt gewesen. Der Kläger erfülle außerdem erst ab 17. Juli 1970 die persönlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung in die AVtI, so dass eine Feststellung entsprechender Zeiten frühestens ab 01. Juli 1970 möglich sei. Die Zeit vom 01. Mai 1989 bis 30. Juni 1990 könne allenfalls der Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates (AVSt) zugeordnet werden. Eine Feststellung scheide jedoch mangels erfolgten Beitritts aus. Wegen der Schließung der Zusatzversorgungssysteme zum 30. Juni 1990 könnten auch nur bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Zeiten festgestellt werden.

---

Dagegen hat der Klager am 25. Januar 2002 beim Sozialgericht Potsdam Klage erhoben und sein Begehren bezuglich der Zeit vom 16. Mai 1964 bis 24. Januar 1980 weiter verfolgt. Ihm sei laut vorgelegter Zeugenaussage vom 25. Juni 1997 eine mandliche Versorgungszusage erteilt worden.

Der Klager hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid vom 14. Marz 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Zeitraum vom 16. Mai 1964 bis 24. Januar 1980 als Zeit der Zugehorigkeit des Klagers zur AVtl sowie die in diesem Zeitraum tatsachlich erzielten Entgelte festzustellen.

Mit Urteil vom 07. Oktober 2003 hat das Sozialgericht  im Einverstandnis der Beteiligten ohne mandliche Verhandlung  die Klage abgewiesen: Der Klager habe am 30. Juni 1990 keine Anwartschaft erworben gehabt. Die Zeugenerklrung des G. Z. vom 25. Juni 1997 stelle weder einen Nachweis noch eine Glaubhaftmachung der Einbeziehung dar. Sie enthalte lediglich die Behauptung, der Klager sei 1964 in die AVtl aufgenommen worden, ohne dass hierfur ein ausreichender Beleg angefhrt werde. Der Klager fhre zwar ausweislich des Zeugnisses vom 17. Juli 1970 den Ingenieurtitel und htte damit grundstzlich ab 17. Juli 1970  und nicht wie mit der Klage begehrt vom 16. Mai 1964  in die AVtl aufgenommen werden knnen. Er habe jedoch im Hinblick auf die von ihm ausgebte Ttigkeit als Radaringenieur bei der Staatlichen Flughafenverwaltung B.-Sch. und ab 1971 als Technischer Leiter Flugsicherung bei der Interflugdirektion Flugsicherung B.-Sch. nicht zum Kreis der obligatorisch in das Versorgungssystem Einzubeziehenden gehrt. Weder die staatliche Flughafenverwaltung B.-Sch. noch spter die Interflugdirektion Flugsicherung B.-Sch. seien weder ein volkseigener Produktionsbetrieb noch ein gleichgestellter Betrieb gewesen. Die Interflug sei eine GmbH und damit nach gesellschaftsrechtlichem Status bzw. Gesellschaftsform kein VEB gewesen. Als gleichgestellte Einrichtungen wrden zwar Betriebe der Eisenbahn und der Schifffahrt, nicht jedoch solche der Luftfahrt genannt.

Gegen das ihm am 29. Oktober 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 19. November 2003 eingelegte Berufung des Klagers, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Auerdem sei die Beklagte zu verpflichten, die im Bescheid vom 16. November 2001 nachgewiesene Zeit vom 10. Marz 1980 bis 30. April 1989 vom Rentenbeginn an rechtswirksam werden zu lassen. Schlielich msse auch die Zeit vom 01. Mai 1989 bis 30. September 1991 angerechnet werden, da er in einem Ministerium ttig gewesen sei.

Es gebe eine Differenz zwischen den Entgeltpunkten des letzten Rentenbescheides vom 14. Februar 2003 und den Werten im Feststellungsbescheid.

Die Zugehorigkeit sei ab dem 16. Mai 1964 anzurechnen, denn er sei als Spezialist in den Kreis der Angehrigen der technischen Intelligenz einzureihen. Er habe erfolgreich die Funkmess(Radar)-Offiziersschule besucht.

Es sei im brigen verfassungswidrig, die technische Intelligenz bei der Interflug

---

anders zu behandeln als in volkseigenen Betrieben. Auch die Interflug sei ein VEB gewesen. Die Komplexität der Volkswirtschaft habe es unmöglich gemacht, explizit jeden Einzelbereich der Wirtschaft aufzuführen. Daher seien die Regelungen der AVtl nicht abschließend. Wie die Gleichstellung zeige, sei insbesondere keine Begrenzung auf volkseigene Produktionsbetriebe vorgenommen worden. Wegen des Verbots der Alliierten habe es keine deutschen Luftfahrtbetriebe gegeben, so dass seinerzeit eine Gleichstellung der volkseigenen Betriebe der Luftfahrt nicht habe erfolgen können. Nirgends werde der Ausschluss einer Kategorie von Betrieben genannt.

Sowohl die geschichtliche Entwicklung des VEB Deutsche Lufthansa zur Interflug als auch zahlreiche Regelungen und Entscheidungen der DDR machten deutlich, dass die Interflug ein volkseigener Betrieb gewesen sei, so Â§ 4 Abs. 2 Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963, das Schreiben der Regierung der DDR, Regierungsvertragsgericht vom 17. Januar 1959, Â§ 2 Abs. 1 Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft vom 11. Dezember 1957, Â§ 1 Abs. 1 und 4 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 18. Februar 1960, Â§ 1 Abs. 1 2. Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 26. Januar 1961, Â§ 4 Abs. 2 Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963, Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 06. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 07. Oktober 1974, Anordnung des Ministers für Verkehrswesen in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil zivile Luftfahrt Nr. 12 vom 14. Oktober 1963, Â§ 29 Absatz 4 und 34 Absatz 2 Gesetz über die Luftfahrt â Luftfahrtgesetz vom 27. Oktober 1983, Â§ 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft â Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge vom 23. Dezember 1970, Rahmenrichtlinie für die Messung der Arbeitsproduktivität im volkseigenen öffentlichen Verkehrswesen vom 28. Juli 1980 in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil zivile Luftfahrt Nr. 7/8 vom 08. Oktober 1980 und Â§ 1 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft â Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge vom 07. Oktober 1988. Die vollständige Abtretung der Anteile an der Interflug an die Treuhandanstalt belege ebenfalls, dass die Interflug ein volkseigener Betrieb gewesen sei, denn durch die Treuhand seien nur volkseigene Betriebe aufgelöst worden. In diesem Sinne habe sich auch Siegfried Boigk, ab Juni 1990 Direktor Finanzen bei der Interflug, geäußert. H. L., bei der Interflug in der Abteilung Arbeit als Beraterin für Sozialfragen tätig gewesen, habe bestätigt, dass die Interflug in die AVtl einbezogen gewesen sei, was durch zahlreiche Versicherungsverträge belegt werde.

Eine Versorgungszusage sei nach der Rechtsprechung nicht erforderlich, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass eine in der DDR im Wege einer Instrumentalisierung von Versorgungszusagen zu politischen Zwecken praktizierte Willkür über die Wiedervereinigung hinaus Bestand hätte. Mit der geänderten

---

Rechtsprechung des Bundessozialgericht (BSG) praktiziere dieses Gericht zwischenzeitlich allerdings selbst diese Verfahrensweise.

Der Klager hat u. a. die Erganzung zur Zeugenerklrung vom 25. Juni 1997 des G. Z. vom 23. September 2004 vorgelegt, wonach ihm durch den Leiter der Nachrichtentechnik G. H. die zustzliche Altersversorgung "technische Intelligenz" als Spezialist ab Einstellung zugesichert worden sei.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 07. Oktober 2003 zu ndern, den Bescheid vom 14. Mrz 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte unter entsprechender Rcknahme des Bescheides vom 29. August 1997 zu verpflichten, die Zeiten vom 16. Mai 1964 bis 24. Januar 1980 und vom 01. Mai 1989 bis 30. September 1991 als Zeiten der Zugehrigkeit zur AVtl und die whrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, sowie die im Bescheid vom 16. November 2001 nachgewiesenen Zeiten vom 10. Mrz 1980 bis 30. April 1989 vom Rentenbeginn an rentenwirksam werden zu lassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen und die weitergehende Klage abzuweisen.

Sie hlt das erstinstanzliche Urteil fr zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (), der Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Berufung ist unbegrndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 14. Mrz 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. Januar 2002 ist rechtmssig. Der Klager hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte den Bescheid vom 29. August 1997 zurcknimmt und die Zeit vom 16. Mai 1964 bis 24. Januar 1980 unter Bercksichtigung der erzielten Arbeitsentgelte als Zeit der Zugehrigkeit zur AVtl feststellt, denn der Klager hat eine Anwartschaft aufgrund einer Zugehrigkeit zur AVtl nicht erworben.

Soweit der Klager erstmals im Berufungsverfahren auch die Feststellung der Zeit vom 01. Mai 1989 bis 30. September 1991 begehrt, ist seine insoweit genderte Klage ([ 99 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz  SGG) unzulssig, denn gegen die im Widerspruchsbescheid vom 04. Januar 2002 vergte Ablehnung der Rcknahme des Bescheides vom 29. August 1997 hinsichtlich dieses Zeitraumes

---

hat der KlÄger nicht fristgemÄÄ innerhalb eines Monats ([Ä 87 Abs. 1 und 2 SGG](#))  
) Klage erhoben. Seine Klage vom 25. Januar 2002 beschrÄnkte sich ausdrÄcklich  
auf die Zeit vom 16. Mai 1964 bis 24. Januar 1980. Damit ist hinsichtlich der  
Äbrigen Zeiten Bestandskraft eingetreten ([Ä 77 SGG](#)).

Die geÄnderte Klage ist auch im Äbrigen, soweit der KlÄger die im Bescheid vom  
16. November 2001 nachgewiesenen Zeiten vom 10. MÄrz 1980 bis 30. April 1989  
als vom Rentenbeginn an rentenwirksam festgestellt haben will, unzulÄssig. Zum  
einen ist eine Rechtsgrundlage dafÄr, dass der VersorgungstrÄger dem  
RentenversicherungstrÄger vorschreiben kÄnnte, ab welchem Zeitpunkt dieser  
den Feststellungsbescheid der Rente zugrunde zu legen hat, nicht ersichtlich. Zum  
anderen ist gegen den Bescheid vom 16. November 2001 mit der darin enthaltenen  
Feststellung von Zeiten zur AVtl, soweit diese den KlÄger Äberhaupt beschweren  
kann, ebenfalls nicht fristgemÄÄ Klage erhoben worden, so dass auch dieser  
bestandskrÄftig ist.

Nach Ä 8 Abs. 1 SÄtze 1 und 2 und Abs. 2 Anspruchs- und  
AnwartschaftsÄberfÄhrungsgesetz (AAÄG) hat der vor der ÄberfÄhrung der  
AnsprÄche und Anwartschaften zustÄndige VersorgungstrÄger dem fÄr die  
Feststellung der Leistungen zustÄndigen TrÄger der Rentenversicherung  
unverzÄglich die Daten mitzuteilen, die zur DurchfÄhrung der Versicherung und  
zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu  
gehÄren auch das tatsÄchlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des  
Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, die Daten, die  
sich nach Anwendung von Ä 6 und 7 AAÄG ergeben und insbesondere die  
Zeiten der ZugehÄrigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine  
BeschÄftigung oder TÄtigkeit ausgeÄbt worden ist, und die als  
Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung gelten (Ä 5 Abs. 1 Satz 1 AAÄG). Der  
VersorgungstrÄger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Ä 8 Abs.  
2 AAÄG durch Bescheid bekannt zu geben (Ä 8 Abs. 3 Satz 1 AAÄG).

Zeiten der ZugehÄrigkeit zu einem Versorgungssystem liegen nach Ä 4 Abs. 5  
AAÄG vor, wenn eine in einem Versorgungssystem erworbene Anwartschaft  
bestanden hatte (Ä 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 AAÄG). Eine solche Anwartschaft  
setzt die Einbeziehung in das jeweilige Versorgungssystem voraus. Im Hinblick auf  
Ä 5 Abs. 1 Satz 1 AAÄG genÄgt es grundsÄtzlich nicht, dass ein Anspruch auf  
Einbeziehung bestand, soweit dieser nicht auch verwirklicht wurde. Wie der  
Wortlaut dieser Vorschrift zeigt, wird allein auf Zeiten der ZugehÄrigkeit zu einem  
Versorgungssystem abgestellt. Dies setzt zwingend voraus, dass der Berechtigte  
tatsÄchlich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Von diesem  
Grundsatz macht lediglich Ä 5 Abs. 2 AAÄG eine Ausnahme. Danach gelten als  
Zeiten der ZugehÄrigkeit zu einem Versorgungssystem auch Zeiten, die vor  
EinfÄhrung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung  
zurÄckgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hÄtte das Versorgungssystem  
bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurÄckgelegt worden wÄren.

Eine solche Einbeziehung erfolgte in der AVtl grundsÄtzlich durch eine  
Entscheidung des zustÄndigen VersorgungstrÄgers der DDR. Lag sie am 30. Juni

---

1990 vor, hatte der Beklagte durch diesen nach Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakt eine Versorgungsanwartschaft. Einbezogen war aber auch derjenige, dem früher einmal eine Versorgungszusage erteilt worden war, wenn diese durch einen weiteren Verwaltungsakt in der DDR wieder aufgehoben worden war und wenn dieser Verwaltungsakt nach [Art. 19 Satz 2 oder 3 EV](#) unbeachtlich geworden ist; denn dann galt die ursprüngliche Versorgungszusage fort. Gleiches gilt für eine Einbeziehung durch eine Rehabilitierungsentscheidung ([Art. 17 EV](#)). Schließlich gehörten dem Kreis der Einbezogenen auch diejenigen an, denen durch Individualentscheidung (Einzelentscheidung, zum Beispiel aufgrund eines Einzelvertrages) eine Versorgung in einem bestimmten System zugesagt worden war, obgleich sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht erfasst waren. Im Übrigen trifft dies jedoch auf die AVtI nicht zu, galten auch ohne Versorgungszusage Personen als einbezogen, wenn in dem einschlägigen System für sie ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war (vgl. BSG, Urteil vom 09. April 2002 [B 4 RA 41/01 R](#)).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Insbesondere wurde der Kläger nicht durch eine Entscheidung des zuständigen Versorgungsträgers der DDR in die AVtI einbezogen.

Wie bereits das Sozialgericht zutreffend erkannt hat, wird dies durch die "Zeugenerklärung" des G. Z. vom 25. Juni 1997 nicht bewiesen. Dieser Zeuge hat an Tatsachen lediglich bekundet, dass der Kläger im Zeitraum vom 16. Mai 1964 bis 24. Januar 1980 bei der Staatlichen Flughafenverwaltung (später: Interflug) B.-Sch., Direktion Flugsicherung als Radaringenieur und ab 01. Januar 1971 als Technischer Leiter einer Flugsicherungsdienststelle tätig gewesen sei. Der Kläger sei Diplomingenieur (FH) Nachrichtentechnik und Diplomingenieur Informationselektronik. Darüber hinaus hat dieser Zeuge lediglich eine (rechtliche) Schlussfolgerung mitgeteilt, dass nämlich der Kläger ab 1964 in die beitragsfreie zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz aufgenommen worden sei. Es ist jedoch nicht Aufgabe eines Zeugen, Schlussfolgerungen zu ziehen. Soweit ein Zeuge solches tut, handelt es sich bei seiner Aussage insoweit nicht um eine Aussage als Zeuge (Zeugenaussage) und damit auch nicht um Zeugenbeweis. Mit dem Beweismittel des Zeugen kann ausschließlich Beweis erbracht werden über Tatsachen und tatsächliche Vorgänge, also über alle der eigenen Wahrnehmung zugehörigen Geschehnisse oder Zustände, aus denen das objektive Recht Rechtswirkungen herleitet (vgl. Zöllner-Stephan, Zivilprozessordnung, 20. Auflage, Â§ 373 Rdnr. 1 und Â§ 286 Rdnr. 9; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 59. Auflage, Â§ 373 Rdnr. 7; Einf. Â§ 284 Rdnr. 18 ff.). Solche Tatsachen, aus denen das Gericht die Schlussfolgerung ziehen könnte, der Kläger sei durch eine Entscheidung des zuständigen Versorgungsträgers der DDR in die AVtI einbezogen worden, hat dieser Zeuge in der Zeugenerklärung vom 25. Juni 1997 nicht bekundet.

Darüber hinaus stehen die bisherigen Angaben des Klägers im Widerspruch zur Schlussfolgerung des Zeugen G. Z. In seinem Schreiben vom 28. Mai 1997 an die

---

Beklagte (im Rahmen seines Antrages auf Altersrente) teilte der Klager mit, die beitragsfreie Zusatzversorgung fur die technische Intelligenz sei ihm ab 1969 zugesichert worden. In seinem im Juni 2000 gestellten Antrag gab er an, eine Versorgungsurkunde nicht zu besitzen. Er vermerkte "ohne Urkunde (Zeugenerklahrung)". Diese Angaben des Klagers sprechen nicht dafur, dass er durch Aushandigung einer Versorgungsurkunde in die AVtI "aufgenommen" wurde (so aber die Schlussfolgerung nach der schriftlichen Zeugenerklahrung des G. Z. vom 25. Juni 1997), sondern dafur, dass ihm allenfalls eine Zusicherung auf Einbeziehung in die AVtI gemacht wurde.

Dies wird durch die vom Klager in der mandlichen Verhandlung vorgelegte Erganzung zur Zeugenerklahrung vom 25. Juni 1997 des G. Z. vom 23. September 2004 besttigt. Danach wurde dem Klager im Mai 1964 in Anwesenheit dieses Zeugen durch den Leiter der Nachrichtentechnik G. H. die zustzliche Altersversorgung "technische Intelligenz" als Spezialist ab Einstellung zugesichert.

Eine Zusicherung in diesem Sinne ist jedoch nicht ausreichend, wenn diese nicht durch Aushandigung einer Versorgungsurkunde tatsachlich vollzogen wurde. Erst eine solche Versorgungsurkunde dokumentiert die Entscheidung des zustndigen Versorgungstragers der DDR, dass eine Einbeziehung erfolgte.

 1 Abs. 1 Satz 2 AAG hat den Kreis der einbezogenen Personen jedoch in begrenztem Umfang erweitert. Er hat damit das Neueinbeziehungsverbot des EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe a, wonach die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme bis zum 31. Dezember 1991 zu schlieen sind und Neueinbeziehungen vom 03. Oktober 1990 an nicht mehr zulssig sind, sowie den nach EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 zu Bundesrecht gewordenen  22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz der DDR, wonach mit Wirkung vom 30. Juni 1990 die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen werden und keine Neueinbeziehungen mehr erfolgen, modifiziert. Danach gilt, soweit die Regelung der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, dieser Verlust als nicht eingetreten. Dies betrifft jedoch nur solche Personen, die auch konkret einbezogen worden waren. Der Betroffene muss damit vor dem 30. Juni 1990 in der DDR nach den damaligen Gegebenheiten in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen sein und aufgrund dessen eine Position wirklich innegehabt haben, dass nur noch der Versorgungsfall htte eintreten mssen, damit ihm Versorgungsleistungen gewhrt worden wren. Derjenige, der in der DDR keinen Versicherungsschein fber die Einbeziehung in die AVtI erhalten hatte, hatte nach deren Recht keine gesicherte Aussicht, im Versorgungsfall Versorgungsleistungen zu erhalten (BSG, Urteil vom 09. April 2002 â B 4 RA 31/01 R in [SozR 3-8570  1 Nr. 1](#)).

Die AVtI kannte den in  1 Abs. 1 Satz 2 AAG angesprochenen Verlust von Anwartschaften. Nach  2 Abs. 1, 3 und 4 Zweite Durchfhrungsbestimmung zur Verordnung fber die zustzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB zur AVtI-VO) wurde die zustzliche Altersversorgung gewhrt, wenn sich der Begnstigte im

---

Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befand. Erlöschene Ansprüche auf Rente lebten wieder auf, wenn spätestens vor Ablauf eines Jahres ein neues Arbeitsverhältnis in der volkseigenen Industrie zustande kam und die Voraussetzungen nach Â§ 1 dieser Durchführungsbestimmung in dem neuen Arbeitsverhältnis gegeben waren. Für die Dauer von Berufungen in Öffentliche Ämter oder in demokratische Institutionen (Parteien, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund usw.) erlosch der Anspruch auf Rente nicht.

War der Betroffene in die AVtl einbezogen, endete die zur Einbeziehung führende Beschäftigung jedoch vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, ging der Betroffene, vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen, seiner Anwartschaft verlustig.

Das BSG hat wegen der bundesrechtlichen Erweiterung der Anwartschaft nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG über die Regelungen der Versorgungssysteme hinaus einen Wertungswiderspruch innerhalb der Vergleichsgruppe der am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen gesehen. Nichteinbezogene, die früher einmal einbezogen gewesen seien, aber ohne rechtswidrigen Akt der DDR nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden gewesen seien, würden anders behandelt als am 30. Juni 1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regeln zwar alle Voraussetzungen für die Einbeziehung an diesem Stichtag erfüllt hätten, aber aus Gründen, die bundesrechtlich nicht anerkannt werden dürften, nicht einbezogen gewesen seien (BSG, Urteil vom 09. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#)). Wie oben ausgeführt, konnten zwar weder die ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, noch die Betroffenen, die zwar am 30. Juni 1990 alle Voraussetzungen für eine Einbeziehung erfüllt hatten, tatsächlich aber nicht einbezogen waren, nach den Regelungen der DDR mit einer Versorgung rechnen. Wenn bundesrechtlich jedoch einem Teil dieses Personenkreises, nämlich dem der ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, eine Anwartschaft zugebilligt wird, so muss nach dem BSG Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass eine Anwartschaft auch dann besteht, wenn ein Betroffener aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach den zu Bundesrecht gewordenen abstrakt-generellen und zwingenden Regelungen eines Versorgungssystems aus bundesrechtlicher Sicht einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte (BSG, Urteile vom 09. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) und [B 4 RA 41/01 R](#)). Der aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) abgeleitete rechtfertigende sachliche Grund für eine solche Auslegung ist darin zu sehen, dass bundesrechtlich wegen der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Schließung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 angeknüpft wird und es aus bundesrechtlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Erteilung einer Versorgungszusage, sondern ausschließlich darauf ankommt, ob eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (zu Letzterem Urteile des BSG vom 24. März 1998 â [B 4 RA 27/97 R](#) â und 30. Juni 1998 â [B 4 RA 11/98 R](#)).

Die oben genannte Rechtsprechung des BSG zum so genannten Stichtag des 30. Juni 1990 hat das BSG mit den weiteren Urteilen vom 18. Dezember 2003 â [B 4](#)

---

[RA 14/03 R](#) und [B 4 RA 20/03 R](#) â fortgefhrt und eindeutig klargestellt. Im Urteil vom 08. Juni 2004 â [B 4 RA 56/03 R](#) hat das BSG betont, es bestehe kein Anlass, diese Rechtsprechung zu modifizieren. Auch im weiteren Urteil vom 29. Juli 2004 â [B 4 RA 12/04 R](#) hat es an dieser Rechtsprechung festgehalten. Eine Anwartschaft im Wege der verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG, die eine Zugehrigkeit zum Versorgungssystem begrndet, beurteilt sich allein danach, ob zum Zeitpunkt des 30. Juni 1990 die Voraussetzungen fr eine Einbeziehung vorgelegen haben.

Mit der oben genannten Rechtsprechung befindet sich das BSG nicht im Widerspruch zu seinen Urteilen vom 24. Mrz 1998 â [B 4 RA 27/97 R](#) â und 30. Juni 1998 â [B 4 RA 11/98 R](#). In jenen Urteilen wird zwar nicht auf den 30. Juni 1990 abgestellt. Dies rhrt ersichtlich daher, dass bereits durch den Zusatzversorgungstrger jeweils Zeiten der Zugehrigkeit bis zum 30. Juni 1990 festgestellt waren und lediglich um einen vor dem Zeitpunkt der Aushndigung beziehungsweise Gltigkeit der ausgehndigten Urkunde gestritten wurde. Diese Entscheidungen betrafen somit tatschlich Einbezogene. Allerdings haben diese Urteile zu erheblichen Missverstndnissen gefhrt, die unter anderem zur Folge hatten, dass seitens des Versorgungstrgers â aber auch durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit â Zeiten der Zugehrigkeit, insbesondere zur AVtI, entgegen der tatschlichen Rechtslage festgestellt wurden. Insbesondere die Formulierung, die Typisierung solle immer dann Platz greifen, wenn in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt (nicht notwendig noch zum 01. Juli 1990) eine Beschftigung oder Ttigkeit ausgebt worden sei, derentwegen ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem errichtet gewesen sei, ist hierfr magebend gewesen. Dabei wurde jedoch verkannt, dass das BSG damit ausschlielich Zeiten von tatschlich einbezogenen Berechtigten hat erfassen wollen. Ãber sonstige, nicht einbezogene Berechtigte, die also keinen Versicherungsschein erhalten hatten, hat das BSG mit diesen Urteilen Ãberhaupt nicht entschieden.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausgefhrt hat, lagen beim KIger am 30. Juni 1990 nicht die Voraussetzungen fr eine Einbeziehung in die AVtI vor. Dies hat das Sozialgericht zwar nicht nher begrndet, da es allein auf die Beschftigung vom 16. Mai 1964 bis 24. Januar 1980 bei der Interflug GmbH abgestellt hat. Ob der vom Sozialgericht vorgenommenen Beurteilung hinsichtlich dieser Beschftigung zu folgen ist oder die vom KIger dagegen vorgebrachten Argumente Ãberzeugend sind, kann aber dahinstehen. Der KIger war zum magebenden Zeitpunkt am 30. Juni 1990 nicht mehr bei der Interflug GmbH beschftigt.

Erstellt am: 27.12.2004

Zuletzt verndert am: 22.12.2024